

Rugby Deutschland Spielordnung



Rugby Deutschland e.V.

Stand: 04/2024

Ersetzt Fassung 07/2019

Inhaltsverzeichnis

§1 Spielverkehr	3
§2 Einteilung der Landesverbände in die Gruppen Nord/Ost und Süd/West.....	4
§3 Spieljahr – Spielsaison.....	4
§4 Spielberechtigung	4
§5 Vereinswechsel.....	8
§6 Spieler mit vertraglicher Bindung	10
§7 Spielwertungen und Entscheidungsspiele.....	11
§8 Ermittlung der Spielorte und Spieltage für Entscheidungsspiele	15
§9 Spielkleidung	16
§10 Spielzeiten.....	16
§11 Bereitstellung der Sportplätze	17
§12 Anzahl der Spieler	17
§13 Spielberichtsbögen	18
§14 Abstellung von Auswahlspielern.....	19
§15 Ergebnisdienst	20
§16 Disziplinarverfahren	20
§17 Ausnahmeregelung in der Frauen-BL / Spielmodus.....	21
§18 Siebener-Spiele.....	22
§19 Videoaufnahmen.....	22

§1 Spielverkehr

1. Alle Rugbyspiele innerhalb des DRV-Bereiches werden, soweit sie nicht explizit nach anderen Regeln ausgetragen werden:
 - nach den für die Mitglieder World Rugby (WR) bindenden Regeln,
 - nach den für die Mitglieder von Rugby Europe (RE) bindenden Regeln,
 - nach den vom DRV herausgegebenen Spielregeln mit den darin enthaltenen Kommentaren,
 - der nachfolgenden Spielordnung, ausgetragen.

2. Als Spielverkehr im Sinne dieser Spielordnung gelten
 - a) Freundschaftsspiele
 - b) Wettbewerbsspiele auf regionaler Ebene
 - c) Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene (Bundesligaspiele, 7-er Spiele sowie deren Qualifikationen dazu und Pokalspiele)
 - d) Landesverbandsauswahlspele und Länderspiele

3. Die spielleitenden Stellen werden durch die entsprechenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt.

4. Am Spielverkehr teilnehmen dürfen
 - a) Mannschaften, die aus Mitgliedern von Vereinen, die dem DRV angehören, bestehen (Vereinsmannschaften).
 - b) Mannschaften, die aus Mitgliedern mehrerer Vereine, die dem DRV angehören, bestehen (Spielgemeinschaften). Diese Mannschaften müssen vor der Saison als Spielgemeinschaft gemeldet werden.
 - c) Mannschaften, die einem Mitgliedsverband von World Rugby oder von Rugby Europe angehören (ausländische Vereinsmannschaften).
 - d) Auswahlmannschaften der Landesverbände des DRV (Landesverbandsmannschaften).
 - e) Auswahlmannschaften von Verbänden, die World Rugby oder Rugby Europe angehören (ausländische Auswahlmannschaften).

5. Über die Teilnahme an Wettbewerbsspielen entscheiden die spielleitenden Stellen.

6. ¹Über die Teilnahme an Spielen nach §1 (2)c. entscheidet das Präsidium des DRV durch Erteilung einer Lizenz. ²Das Lizenzvergabeverfahren wird in der DRV-Lizenzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
7. ¹Löst sich eine Spielgemeinschaft (Mannschaft nach §1 (4)b.) auf, so hat sie dies der spielleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. ²Haben die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine nicht vereinbart, welche der Mannschaften sportlich an die Stelle der Spielgemeinschaft tritt, gelten die vormals an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften als neu gegründete Mannschaften nach §1 (4) a.

§2 Einteilung der Landesverbände in die Gruppen Nord/Ost und Süd/West

¹Die Einteilung der Landesverbände in regionalen Gruppen erfolgt in den entsprechenden Richtlinien. ²Eine Änderung der Einteilung kann nur durch einen Beschluss des DRT mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt werden.

§3 Spieljahr – Spielsaison

1. Die Rugbysaison läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Spieltage für Spiele nach §1 (2) c. und d. werden durch den Rahmenterminplan des DRV festgelegt.
3. Von der 28. bis zur 32. Kalenderwoche werden in der Regel keine Pflichtspieltage angesetzt.

§4 Spielberechtigung

1. Am Spielverkehr nach §1 (2) b. und c. des Deutschen Rugby-Verbandes und seiner Landesverbände dürfen nur Spieler teilnehmen, die einen vom Spieler unterschriebenen, gültigen, vom DRV oder einem Landesverband ausgestellten, Spielerpass vorlegen können.

2. ¹Nach dem 31.01. eines jeden Jahres dürfen in der ersten Bundesliga nur Spieler eingesetzt werden, die bereits in Spielen nach §1 (2) b. oder c. ihres Vereins gespielt haben. ²Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die nach dem 31.01. stattfinden. ³Das gilt nicht für Spieler, die in der vorgeschriebenen Wechselfrist §5 (1) zu einem Verein gewechselt sind und bis 31.01. eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden konnten und für Spieler, die in der zweiten Wechselfrist in die zweite Bundesliga gewechselt haben.

3. ¹Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerpässe muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn erfolgen, obliegt den beteiligten Vereinen und ist durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. ²Unregelmäßigkeiten sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren. Bei Endspielen obliegt die Prüfung den spielleitenden Stellen und hat eine Stunde vor Spielbeginn zu erfolgen.

4. ¹Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. ²Sollte ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV bestehen, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach §1 (2)c. die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.

5. ¹Spielerpässe werden generell für einen Verein ausgestellt. ²Spielerpässe für eine Spielgemeinschaft werden, analog der Regelung für Vereine, auch für die Spielgemeinschaft ausgestellt und beinhalten beide (oder mehrere) Vereine einer Spielgemeinschaft sowie die Angabe des Herkunftsvereins als Zusatz in Klammer. ³Ein Spieler mit einem solchen Spielerpass ist für die Spielgemeinschaft und für seinen im Spielerpass ausgewiesenen Herkunftsverein spielberechtigt (Bsp.: SG ABC / XYZ (XYZ)). ⁴Alle anderen Spieler des Herkunftsvereins mit einem Spielerpass „nur“ für den Herkunftsverein (Bsp: XYZ) sind in der Spielgemeinschaft (ABC / XYZ) nicht spielberechtigt.

Ausnahmeregelung im Spielbetrieb der DRF:

¹Wenn die Mannschaft des Vereins, dem eine Spielerin angehört, nur in der Deutschen 7-er Liga Frauen oder in der Bundesliga startet, kann auf dem Pass für eine weitere Mannschaft eines anderen Vereins oder einer Spielgemeinschaft eine Spielberechtigung für die jeweils andere Spielform eingetragen werden. ²Sie ist damit jeweils in der entsprechenden Spielform startberechtigt für den eingetragenen Verein/Landesverband.

6. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach §1 (2)b. obliegt den Landesverbänden.

7. ¹Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach §1 (2)c. obliegt dem DRV. ²Spieler, die an Spielen nach §1(2)c. teilnehmen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen, vom DRV ausgestellten Bundesligapass vorweisen können.

8. Die Bundesligapässe werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.

9. ¹Zur Ausstellung eines Bundesligapasses muss ein Antrag gestellt werden. ²Der Bundesligapass wird nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. ³Die Vollständigkeit des Antrags setzt Folgendes zwingend voraus:
 1. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
 2. ein Passfoto des Spielers ist dem Antrag beigelegt;
 3. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigelegt,
 4. die Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;
 5. Der Antrag wurde der DRV-Passstelle per Post oder per Bote zugestellt. Die Antragstellung per Telefax oder durch andere Kommunikationsmittel ist nicht statthaft.
 6. Der Spieler muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10. Vereine können auch Sammelanträge zur Ausstellung von Bundesligapässen stellen.
11. Den Landesverbänden werden 50% der an den DRV gezahlten Bearbeitungsgebühr für Bundesligapässe der Vereine ihres Landesverbandes vom DRV ausgezahlt.
12. ¹Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Bundesligapässe für Spieler zu beantragen, die für die laufende Saison für ihren Verein eine gültige Landesverbands-Spiellizenz besitzen oder Bundesligapässe für neue Spieler zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des DRV lizenziert waren. ²Für diese Spieler muss eine Clearance des abgebenden Verbandes mit eingereicht werden. ³Die Spieler sind mit Erhalt des Bundesligapasses, in der ersten Bundesliga, nur dann spielberechtigt, wenn sie bis einschließlich zum 31.01. eines jeden Jahres bereits in Spielen nach §1 (2)b. oder c. für ihren Verein gespielt haben. ⁴Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die nach dem 31.01. stattfinden. Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1 (2)b. hat der Verein dem Passantrag beizufügen. ⁵Nach dem 31.01. eines jeden Jahres dürfen, für die erste Bundesliga, keine neuen Spielerpässe ausgestellt werden. ⁶Ausgenommen sind die nach §3(12) und altersbedingt auslaufende Juniorenspielerpässe. Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1 (2) b. oder c. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.
13. Alle Spieler, die an den Aufstiegsspielen, den Relegationsspielen zum Viertelfinale, den Viertelfinalspielen, den Halbfinalspielen sowie den Endspielen um die Deutschen Meisterschaften bzw. den Deutschen Vereinspokalen teilnehmen möchten, müssen zuvor in mindestens fünf Spielen nach §1 (2)b. oder c. ihres Vereins eingesetzt worden sein.
14. ¹Werden die Vorschriften zur Ausstellung von Spielerpässen verletzt, ist die spielleitende Stelle verpflichtet, gegen den beschuldigten Verein ein Verfahren vor dem Sportgericht zu beantragen. ²Bis zur Entscheidung des Sportgerichts verliert der betreffende Spieler die Spielberechtigung für

jeden Verein. Der DRV-Vorstand kann auf begründeten Eilantrag nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro dem Spieler die Spielberechtigung bis zum Urteil durch das Sportgericht erteilen.

15. In dringenden Fällen kann der Vorstand des Rugby-Bundesligaausschusses (RBA) Durchführungsregeln für die Erstellung von Bundesligapässen festlegen, die von §4 (7) bis (10) der Spielordnung abweichen.

§5 Vereinswechsel

1. ¹Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jeder Spieler im Bereich des DRV berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein zu wechseln. ²In der zweiten Bundesliga gibt es zwischen dem 02.01. – 10.01. des darauffolgenden Jahres eine zweite Wechselfrist. Spieler können in dieser Zeit in Vereine der zweiten Bundesliga ohne Sperre wechseln. ³Ein weiterer Wechsel in einer anderen Zeit ist nur möglich, wenn die Gründe unter dem §5a erfüllt werden. ⁴Bei Wechseln von Spielern, die bereits einen gültigen Spielerpass für die laufende Saison haben, ist die Zustimmung des abgebenden Vereins zwingend vorgeschrieben. ⁵Wechselt ein Spieler zu einem Verein in die zweite Mannschaft, deren erste Mannschaft in der ersten Bundesliga spielt, ist dieser Spieler in der laufenden Saison nur für die zweite Mannschaft des Vereins spielberechtigt. ⁶Der Spieler bekommt einen entsprechenden Vermerk in seinen Spielerpass, dass er nur in der zweiten Bundesliga eingesetzt werden darf und die Passstelle vermerkt dies auch in der Passdatei. Die Passausstellung für den neuen Verein ist kostenpflichtig, analog zu den gültigen Passgebühren. ⁷Dem alten Verein werden die Kosten für den alten Pass nicht erstattet. ⁸Für die Vereinszugehörigkeit von Spielern gilt im DRV das Prinzip: 1 Spieler – 1 Saison – 1 Verein. ⁹In besonderen Fällen kann das Präsidium des DRV auf schriftlichen, begründeten Antrag einen Vereinswechsel nach dem 31. Juli eines jeden Jahres zulassen. ¹⁰Die Annahme eines solchen Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen:

- a) Nach dem 31. Juli eines jeden Jahres darf ein Spieler nur dann den Verein wechseln, wenn er seinen Arbeitsplatz, seinen Studienplatz oder seinen Hauptwohnsitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Studienplatz oder Hauptwohnsitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes und mindestens 120 km von seinem bisherigen Verein entfernt liegt.
 - b) Im Fall eines solchen Vereinswechsels erhält der Spieler eine Wechselsperre von 6 Wochen.
 - c) ¹Dem Antrag des Spielers muss der abgebende Verein schriftlich zustimmen. ²Dem Antrag des Spielers sind eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers bzw. eine Studienbescheinigung, die polizeiliche Meldebestätigung und eine persönliche Erklärung des Spielers über die Richtigkeit der im Antrag erwähnten Tatbestände beizufügen.
 - d) Fehlt eine dieser Zustimmungen, ist die Freigabe für den neuen Verein zu verweigern.
2. ¹Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Bundesligapässe für neue Spieler zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des DRV lizenziert waren. ²Diese Spieler sind mit Erhalt des Bundesligapasses, in der ersten Bundesliga, nur dann spielberechtigt, wenn sie bis einschließlich 31.01. des folgenden Jahres, in der laufenden Saison bereits in Spielen nach §1 (2)b. oder c. für ihren Verein gespielt haben und eine Clearance vom abgebenden Verband vorliegen haben. ³Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die zeitlich nach dem 31.01. eines jeden Jahres stattfinden. ⁴Nach Ablauf des 31.01. eines jeden Jahres dürfen keine neuen Spielerpässe ausgestellt werden. Ausgenommen sind die nach §3 (12) und altersbedingt auslaufende Junioren-Spielerpässe. ⁴Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1 (2)b. oder c. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.
 3. ¹Möchte ein Spieler seinen Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss er dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle des DRV und seinem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). ²In solchen Fällen ist der abgebende Verein

verpflichtet, den Bundesligapass des Spielers unverzüglich dem DRV zu überstellen.

4. ¹Als Stichtag eines Vereinswechsels gilt der Tag, an dem der Bundesligapass des betreffenden Spielers bei der Passstelle des DRV eintrifft. ²Mit dem Stichdatum verliert der Spieler die Spielberechtigung für den abgebenden Verein.
5. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen von World Rugby in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. ¹Wechselt ein Spieler zu einem Verein im Ausland, muss der Spieler bzw. der neue Verein gemäß Richtlinien von World Rugby „Regulation 4“ eine Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. ²Liegt dieser Freigabe-Antrag nicht vor und der Spieler wird trotzdem im Ausland eingesetzt, erlischt seine deutsche Spielerlaubnis mit Datum des ersten Spieleinsatzes im Ausland. ³Eine Rückzahlung der Passgebühr erfolgt nicht. ⁴Löst sich ein Verein zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres auf, so sind die Spieler dieses Vereins sofort spielberechtigt. ⁵Zieht ein Verein seine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga zurück, so sind die Spieler dieses Vereins nach einer Wechselsperre von 6 Wochen auf Antrag für einen neuen Verein sofort spielberechtigt. ⁶Hierfür muss ein neuer Spielerpass beantragt und ausgestellt werden, für den Passgebühren anfallen. ⁷Die bereits bezahlten Passgebühren des Vereins, der sich auflöst oder seine Mannschaft zurückzieht, werden nicht erstattet oder angerechnet.

§6 Spieler mit vertraglicher Bindung

1. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gelten die vom World Rugby herausgegebenen maßgeblichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 1. Die Vereine melden dem DRV die bei ihnen spielberechtigten Vertragsspieler.

2. Ein Vertrag zwischen einem Spieler und einem Verein gilt als beendet, wenn der Vertrag ausläuft oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird.
3. Eine einseitige Vertragsauflösung während der Vertragszeit ist nur aus triftigem Grund gestattet.
4. Bei Verstößen kann der DRV Maßnahmen im Rahmen der Disziplinarordnung gegen die vertragsverletzende Partei aussprechen.

§7 Spielwertungen und Entscheidungsspiele

1. Für Wettbewerbsspiele erfolgt die Wertung der Spiele nach folgendem Muster:
 - a) für ein gewonnenes Spiel erhält eine Mannschaft 4 (vier) Punkte.
 - b) für ein unentschiedenes Spiel erhalten beide Mannschaften 2 (zwei) Punkte.
 - c) für ein verlorenes Spiel erhält eine Mannschaft 0 (null) Punkte.
 - d) im Falle von Nicht-Antreten erhält die nicht antretende Mannschaft -2 (minus zwei) Punkte und das Spiel wird für die andere Mannschaft mit 50:0 Spielpunkten als gewonnen gewertet (4 Punkte) zuzüglich Bonuspunkt „Versuch“.
 - e) legt eine Mannschaft vier oder mehr Versuche erhält sie einen Bonuspunkt („Versuch“).
 - f) verliert eine Mannschaft mit sieben oder weniger Spielpunkten Differenz erhält sie einen Bonuspunkt („Differenz“).

2. ¹Ein gewonnenes oder ein unentschiedenes Spiel wird einem Verein als verloren (null Punkte), dem Gegner als gewonnen (vier bzw. fünf Punkte) gewertet, wenn er ein Spiel abbricht, den Abbruch verschuldet oder einen Spieler mitspielen lässt, der nicht spielberechtigt ist. Das Spiel wird mit 0:50 Spielpunkten gewertet. ²Dem Gegner wird ein Bonuspunkt „Versuch“ anerkannt, wenn dieser im Spiel erzielt wurde. ³Ein Verzicht auf Wertpunkte durch eine Mannschaft ist nicht statthaft. ⁴Die Wertpunkte werden durch die spielleitende Stelle zuerkannt.

Verliert eine Mannschaft ein Spiel, setzen dabei aber unberechtigte Spieler ein, werden deren erspielte Bonuspunkte (Versuch und / oder Differenz) nicht gewertet. ⁵Das erspielte Ergebnis bleibt bestehen.

⁶Setzt eine Mannschaft einen rot gesperrten Spieler ein, so wird der Verein zusätzlich mit einer Geldstrafe von EUR 300,- belegt.

⁷Falls eine Mannschaft zweimal in der Saison nicht antritt oder ihre Mannschaft zurückzieht, verliert sie das Recht, an der Runde teilzunehmen und wird in der nächsten Saison in die Klasse unter der 2. BL eingegliedert. ⁸In diesem Falle werden die Spiele nicht gewertet, die sie in der laufenden Saison bereits ausgetragen hat und noch auszutragen hätte. ⁹Diese Wertung findet auch bei Rückzug bzw. Auflösung einer Mannschaft aus der laufenden Runde Anwendung.

3. ¹Der Platz einer Mannschaft in der Tabelle richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen Wertpunkte. ²Bei Qualifikationsentscheidungen gelten für die Platzierung von zwei wertpunktgleichen Mannschaften folgende konsekutiv anzuwendenden Kriterien:
- a) Wertpunkte aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.
 - b) bessere Spielpunkte-Differenz aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.
 - c) höhere Anzahl der Versuche im direkten Vergleich.
 - d) bessere Spielpunkte-Differenz aus allen Saisonspielen.
 - e) höhere Anzahl der Spielpunkte aus allen Saisonspielen.
 - f) geringere Anzahl der Platzverweise in der gesamten Saison

Bei mehr als zwei wertpunktgleichen Mannschaften gelten für die Platzierung folgende konsekutiv anzuwendenden Kriterien:

- g) bessere Spielpunkte-Differenz aus allen Saisonspielen der wertpunktgleichen Mannschaften
- h) höhere Anzahl der Spielpunkte aus allen Saisonspielen der wertpunktgleichen Mannschaften
- i) geringere Anzahl der Platzverweise in der gesamten Saison.

4. Bei Spielen, die bis zur Entscheidung durchgeführt werden müssen, ist wie folgt zu verfahren:
 1. Verlängerung: ¹Wenn ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden steht, ist nach einer Pause von 5 Minuten eine erneute Seitenwahl zwischen den beiden Kapitänen und dem Schiedsrichter durchzuführen. ²Das Spiel ist um zweimal 10 Minuten mit 5 Minuten Pause zu verlängern. ³Ist nach Ablauf der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, entscheidet die Mannschaft das Spiel für sich, die im Anschluss an die Verlängerung mehr zusätzliche;
 2. Setztritte verwandelt hat. Vor der Durchführung der Setztritte:
 1. ¹Der Schiedsrichter führt mit den beiden Kapitänen in der Mitte des Spielfelds eine neue Seitenwahl durch. ²Der Gewinner der Wahl hat folgende Wahlmöglichkeiten:
 1. ¹Der Gewinner entscheidet, welche Mannschaft mit den Setztritten beginnt; ¹In diesem Fall hat der Verlierer die Wahl auf welche Malstangen getreten wird.
 2. ¹Der Gewinner entscheidet auf welche Malstangen getreten wird; ²In diesem Fall hat der Verlierer die Wahl welche Mannschaft mit den Setztritten beginnt.
 2. ¹Die Kapitäne benennen dem Schiedsrichter je 5 Spieler ihrer Mannschaft, die zum Ende der Verlängerung noch aktiv am Spiel teilgenommen haben, die die Setztritte ausführen werden. Bereits ausgewechselte, verletzte oder wegen einer gelben bzw. roten Karte gesperrte Spieler können nicht benannt werden. ²Die Reihenfolge, in der die Spieler treten, muss vorher nicht festgelegt werden.
 3. Die beiden Mannschaften und, sofern anwesend, die weiteren Schiedsrichter versammeln sich hinter der Mittellinie in der Spielfeldhälfte in der die Tritte nicht ausgeführt werden.

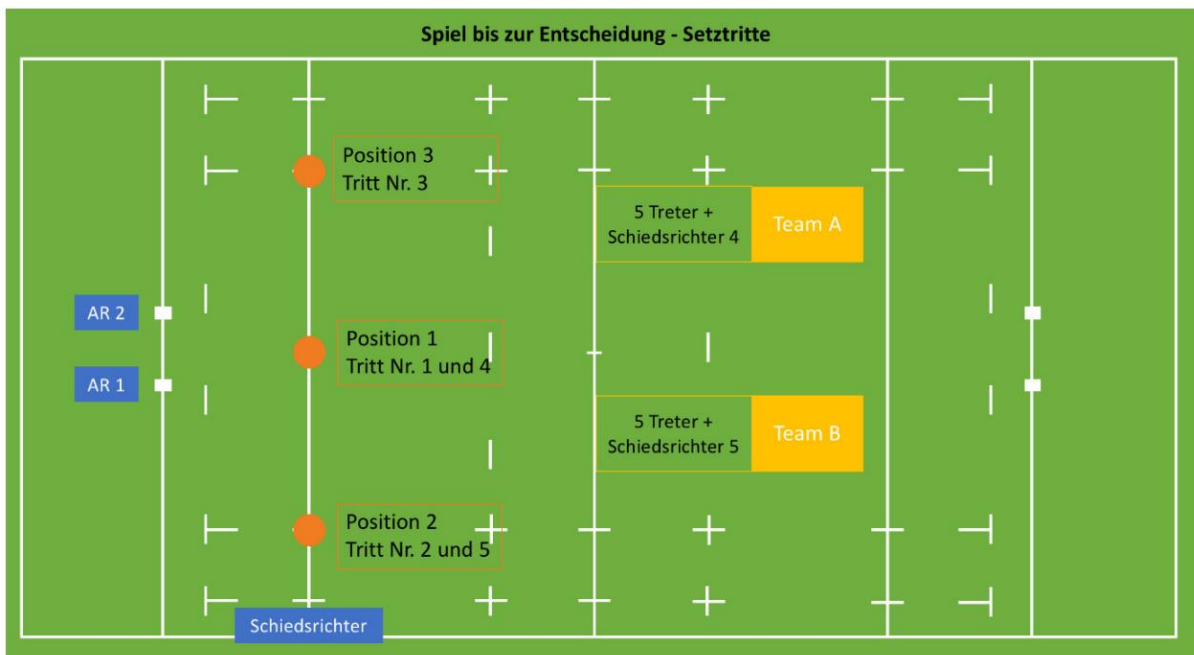
4. Es ist nur dem Schiedsrichter, den beiden Schiedsrichter-Assistenten, zwei Ballkinder und den jeweiligen Kicker erlaubt sich in der anderen Spielfeldhälfte aufzuhalten.

5. Die Setztritte werden an 3 Positionen auf der 22 Meter-Linie ausgeführt:
 - Position 1: Direkt vor den Malstangen;
 - Position 2: Auf der 15 Meter-Linie links von den Malstangen;
 - Position 3: Auf der 15 Meter-Linie rechts von den Malstangen.

6. Die Tritte werden alternierend von den Mannschaften ausgeführt. Durchführung der Setztritte:
 1. Der Schiedsrichter ruft den ersten Spieler der Mannschaft, die mit der Ausführung der Setztritte beginnt und reicht ihm den Ball.
 2. ¹Ab dem Zeitpunkt der Ballübergabe an den Spieler hat dieser eine Minute Zeit den Setztritt auszuführen. ²Sollte der Spieler die Zeit überschreiten, so wird die Ausführung des Tritts verwehrt und der Tritt gilt als nicht erfolgreich.
 3. Reihenfolge der Setztritte:
 - a. Je die beiden ersten Spieler der Mannschaften treten von Position 1
 - b. Je die beiden zweiten Spieler der Mannschaften treten von Position 2
 - c. Je die beiden dritten Spieler der Mannschaften treten von Position 3
 - d. Je die beiden vierten Spieler der Mannschaften treten von Position 1
 - e. Je die beiden fünften Spieler der Mannschaften treten von Position 2.
 4. Nach der Ausführung des jeweiligen Tritts kehrt der Spieler zu seiner Mannschaft hinter die Mittellinie zurück.

5. Sollte nach Abschluss der 5 Setztritte beide Mannschaften gleichviele erfolgreiche Tritte haben, so werden die Tritte im „Sudden-Death“-Modus ausgeführt.
6. Die Tritte werden in der gleichen Reihenfolge der Spieler wie bei ihren ersten 5 Versuchen ausgeführt.
7. Modus im „Sudden-Death“

¹Der Wettbewerb wird mit zwei Tritten auf einmal (je einem von jeder Seite) fortgesetzt, wobei er schrittweise durch die drei oben genannten Positionen geht. ²Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis ein Spieler mit seinem Tritt erfolgreich ist und der Spieler von der anderen Seite ihn verfehlt. ³Sobald dies geschieht, wird die Mannschaft des Spielers, der mit dem Tritt erfolgreich war, zum Gewinner erklärt.



§8 Ermittlung der Spielorte und Spieltage für Entscheidungsspiele

Über die Spielorte für Entscheidungsspiele entscheidet das DRV-Präsidium. Jeder Verein kann sich um die Austragung von Entscheidungsspielen

bewerben. ²Als üblicher Spieltag für Entscheidungsspiele wird der Samstag festgelegt. ³Die Regelung über die Spielorte für Entscheidungsspiele im Pokal, ist in dem Anhang der Pokalrichtlinien geregelt.

§9 Spielkleidung

1. Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher, sauberer Kleidung anzutreten.
2. Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ähnliche Spielkleidung tragen, muss der Gastverein (bei Spielen auf neutralem Platz der als Gastverein bekannt gegebene Verein [zweite Nennung]) seine Kleidung wechseln.

§10 Spielzeiten

1. Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Zeit antreten.
2. Bei Spielen, bei denen eine Mannschaft von auswärts anreist, hat das Spiel spätestens vierzig Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen.
3. Der Platzverein ist bei Verspätung sofort zu verständigen.
4. ¹Bei Fahrten auswärtiger Mannschaften zu einem Spiel ist bei unvorherzusehenden Vorfällen, die zu einer Verzögerung des Spieltermins oder zur Spielabsage führen, allein der Verein der reisenden Mannschaft beweispflichtig für die Unabwendbarkeit des Vorfalles und seiner Folgen. ²Der Beweis kann nur geführt werden:
 - a. durch ein polizeiliches Protokoll,
 - b. durch Bescheinigung eines Automobilclubs oder der Verkehrswachten (Autounfälle, vereiste Straße, Fahrtunterbrechungen usw.),
 - c. durch Bescheinigung einer Fluggesellschaft oder Bundesbahnverwaltung.
5. ¹Regional nahe gelegene Spielansetzungen sollen zeitlich nicht parallel stattfinden. Ausnahme: ²Am letzten Spieltag der Bundesliga sollen alle Spiele zur gleichen Zeit am gleichen Tag angesetzt werden.

§11 Bereitstellung der Sportplätze

1. ¹Die Vereine sind verpflichtet, ihre Sportplätze ordnungsgemäß und nach den Regeln des Rugbyspieles herzurichten. ²Pfeift der Schiedsrichter der Spiel wegen nicht ordnungsgemäßer Herrichtung des Platzes (außer bei „Höherer Gewalt“) nicht an, wird das angesetzte Spiel als nicht angetreten zum Nachteil des Heimvereins gewertet.
2. Über Platzsperrungen aufgrund von Unbespielbarkeit entscheiden die spielleitenden Stellen (oder deren Vertreter), die eingeteilten Schiedsrichter (oder Schiedsrichterbmann des jeweiligen Landesverbandes) oder neutrale Mitarbeiter des DRV. Diese Platzsperrungen gelten als höhere Gewalt.
3. ¹In Fällen, in denen die Vereine nicht das Hausrecht für die von ihnen benutzte Sportanlage haben, sondern Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften bzw. Institutionen, haben die Vereine das Benutzungsverbot des jeweiligen Hausrechtsinhabers schriftlich bestätigen zu lassen. ²Wird das schriftliche Benutzungsverbot nicht beigebracht, wird das angesetzte Spiel als „Nicht-Angetreten“ zum Nachteil des Heimvereins gewertet.
4. Über Platzsperrungen und daraus folgende Spielabsagen sind unmittelbar die spielleitende Stelle, der Gastverein, der eingeteilte Schiedsrichter, die regionalen Pressedienste sowie der Ergebnisdienst zu informieren.
5. Die Vereine haben für sportliches Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder und Anhänger während des Spiels und nach dem Spiel zu sorgen. Der platzstellende Verein hat, wenn erforderlich, eine entsprechende Anzahl Ordner zu stellen.

§12 Anzahl der Spieler

1. ¹„Mindestanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler bei Spielbeginn, bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannschaft, die die Zahl

unterschreitet, als „Nicht-Angetreten“ gewertet wird. ²„Regelanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler bei Spielbeginn, bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannschaft, die die Zahl unterschreitet, als „Verloren“ gewertet wird, gilt aber als angetreten. ³„Höchstanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler, die maximal als Feld- und potenzielle Auswechselspieler von den Vereinen aufgeboden werden dürfen. ⁴„Aufgeboden“ bedeutet die vorherige Festlegung der Vereine, welche Spieler in einem Spiel als Feld- und potenzielle Auswechselspieler eingesetzt werden sollen.

2. Bei Spielen nach §1 (2)a. wird die Mindest-, Regel- und Höchstanzahl der Spieler durch die beteiligten Vereine geregelt.
3. Bei Spielen nach §1 (2)b. wird die Mindest-, Regel- und Höchstanzahl der Spieler durch die beteiligten Landesverbände geregelt.
4. Bei Spielen nach §1 (2)c. beträgt die Mindestanzahl 12, die Regelanzahl 15 und die Höchstanzahl aufgebotener Spieler 22 Spieler.
5. ¹Wenn eine Mannschaft vor dem Spiel keine ausreichend trainierten und erfahrenen Erste-Reihenspieler hat, so dass keine umkämpften Gedränge stattfinden können, findet kein Spiel statt. ²Das Spiel wird als „Nicht-Angetreten“ gewertet.
6. Bei nicht ausreichender Anzahl an Erste-Reihe-Stürmern entsprechend der Anzahl an Spielern, werden Auswechselspieler gestrichen bzw. dürfen nicht eingesetzt werden.

§13 Spielberichtsbögen

1. Über alle Spiele nach §1 (2)c. und d. ist ein digitaler Spielbericht auf der hierfür vom Verband vor Saisonbeginn benannten Plattform anzufertigen, der vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt werden muss.

2. In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollständig anzugeben.
3. Der Spielberichtsbogen muss dem Spiel vom Schiedsrichter verifiziert werden.
4. Im digitalen Spielberichtsbogen sind alle relevanten Ereignisse (Punkte, Ein- und Auswechslungen, Karten, etc.) unter Angabe der Spielminute und der beteiligten Akteure von der Heimmannschaft korrekt zu erfassen.
5. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.
6. In der 2. Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft eingegliederten 2. Mannschaft dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die im vorherigen Spiel der 1. Mannschaft nicht unter den ersten 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt wurden, im Besitz einer gültigen Spiellizenz sind und nicht zum Kader der DRV A-Nationalmannschaften beim letzten Länderspiel gehörten.

§14 Abstellung von Auswahlspielern

1. Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine Spieler für Länderspiele, Spiele der Landesverbandsauswahlen und Leistungslehrgänge des DRV und der DRJ zur Verfügung zu stellen.
2. Bei Viertel-, Halb- sowie Finalspielen zu den 15-er Meisterschaften müssen die Vereine keine Spieler für Maßnahmen der 7-er Nationalmannschaft abstellen.
3. Wenn ein Spieler für ein Länderspiel, ein Spiel seiner Landesverbandsauswahl oder einen Leistungslehrgang nominiert worden ist, darf er ab 72 Stunden vor und nach der Maßnahme sowie bis zur Beendigung der Maßnahme in keinem Spiel nach §1 (2)c. seines

Vereins eingesetzt werden (Schutzsperre):²Zur Ermittlung der Sperrfrist wird das Ende der Maßnahme zuzüglich der normalen Rückreisezeit zum Ort des Heimatvereins zu Grunde gelegt. Reisetage, an denen die Maßnahme noch nicht begonnen hat, gelten als Ruhetage.

4. ¹In besonderen Fällen kann der Vorstand des DRV (als Dringlichkeitsvertretung des Präsidiums) die Schutzsperre für einzelne Maßnahmen und einzelne Spieler verkürzen. ²Dies gilt ausdrücklich auch für Spieler, die für eine Maßnahme der DRJ nominiert sind.
5. ¹Bei offiziellen, im Rahmenspielplan aufgeführten Maßnahmen, müssen parallel stattfindende Vereinsund/oder Verbandsmaßnahmen vom DRV genehmigt werden. ²Freundschaftsspiele und andere Vereins- und Landesverbandsmaßnahmen können beim Spielbetrieb nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig dem DRV gemeldet wurden und diese in dem offiziellen Rahmenspielplan genehmigt wurden.
6. Spieler, die für DFV- und DRJ-Maßnahmen nominiert wurden und nach Erhalt der Nominierung ihre Teilnahme absagen, sind für die Zeit der Maßnahme grundsätzlich nicht für ihren Verein spielberechtigt.

§15 Ergebnisdienst

1. ¹Spielergebnisse aller Spiele nach §1 (2)c. sind mit Abpfiff vom Heimverein im digitalen Spielberichtsbogen festzuhalten. ²Die Übermittlung an den Ergebnisdienst erfolgt sodann automatisch nach Freigabe durch den Schiedsrichter.
2. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.

§16 Disziplinarverfahren

1. ¹Ein durch einen Platzverweis ("Rote Karte") vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler erhält eine persönliche Sperre entsprechend der Disziplinarordnung des DRV. ²Maßgeblich für die Berechnung der Spiele ist die Klasse, in der der Platzverweis („Rote Karte“) erfolgte. ³Die Sperre ist

in dieser Zeit ein Ausschluss von allen Rugby-Spielen nach Spielordnung §1 (2) a.-c. Die §§14.4. bis 14.6 bleiben hiervon unberührt. ⁴Erhält eine andere Person (z.B. ein Trainer oder Offizieller eines Vereins) eine rote Karte ist ebenfalls die Disziplinarordnung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. ⁵In Spielen nach §1 (2)d. entscheidet das Sportgericht über die Sperre.

2. ¹Erhält eine Person eines Vereins in einem Spiel nach §1 (2)c. einen Platzverweis, so wird dem Verein dieser Person die Bearbeitung des Platzverweises mit einer Bearbeitungsgebühr von 20,-- Euro in Rechnung gestellt. ²Die Vereine können die offenen Bearbeitungsgebühren einer Saison in einer Gesamtsumme am Ende der Saison bezahlen.
3. ¹Ein durch eine „Gelb-Rote Karte“ des Feldes verwiesener Spieler ist bis zum Ende des Spieles gesperrt; ²er ist aber nach dem Ende des Spieles sofort wieder uneingeschränkt spielberechtigt.
4. Über den Vorgang des Platzverweises hat der Schiedsrichter einen gesonderten Bericht zu erstellen und ihn umgehend an die spielleitende Stelle zu schicken.
5. Ein vom Schiedsrichter als des Feldes verwiesen im Spielberichtsbogen eingetragener Spieler kann, wenn er das auf eigene Kosten beantragt, vor dem Sportgericht eine Gegenüberstellung verlangen zum Zwecke des Nachweises, dass der Schiedsrichter nicht ihn vom Platz gestellt hat.
6. Hat ein/e Spieler/in gegen die Anti-Doping Regel verstoßen, wird er/sie gemäß des Anti-Doping Codes des DRV sanktioniert.

§17 Ausnahmeregelung in der Frauen-BL / Spielmodus

¹Die Spielordnung / Spielmodus der Frauen ist in der DRF-Ordnung festgelegt.
²Die Regelung bezüglich der BL-Pässe, Vereinswechsel und der Frauen-BL wird in der DRF-Ordnung festgelegt.

§18 Siebener-Spiele

Für Siebener-Spiele und -Turniere können in den Siebenerrugby-Richtlinien, in Turnierbestimmungen und Turnierordnungen von dieser Spielordnung abweichende Regelungen getroffen werden. ²Dies gilt insbesondere für Spielwertungen und Verfahren bei Entscheidungsspielen, den Spielzeiten und der Anzahl der Spieler am Turnier.

§19 Videoaufnahmen

1. In der 1. Bundesliga ist vom Heimverein innerhalb von 72 Stunden nach Abpfiff auf einer durch den Spitzenverband vor jeder Saison zu benennenden Plattform (bspw. Youtube) bereitzustellen.
2. Die technischen Anforderungen an die Aufnahmen sowie die jeweilige Kostenregelung werden von einer vom RBA zu erstellenden separaten Richtlinie festgehalten.
3. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.